

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 155/11 B

L 12 AS 2903/11 ER-B (LSG Baden-Württemberg)
S 15 AS 2166/11 ER (SG Karlsruhe)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter Rastatt,
Karlstraße 18, 76437 Rastatt,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. August 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen K r a u ß
und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 4. August 2011 - L 12 AS 2903/11 ER-B - wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Antragstellerin, ihr für das Verfahren gegen den vorbezeichneten Beschluss
Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Antragstellerin begehrt von dem Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Übernahme der Kosten für Transport und Einlagerung persönlicher Gegenstände. Das Sozialgericht Karlsruhe (SG) hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung durch Beschluss vom 21.6.2011 abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat das Landes-sozialgericht (LSG) Baden-Württemberg mit Beschluss vom 4.8.2011 zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Dagegen hat die Antragstellerin mit einem am 17.8.2011 beim Bundessozial-gericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 16.8.2011 "Nichtzulassungsbeschwerde" einge-legt und am 18.8.2011 unter Vorlage einer Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.
- 3 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als un-zulässig zu verwerfen.
- 4 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

